



**GEMEINDE
GONTENSCHWIL**

**Reglement über die
Unterstützungsbeiträge an die
familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Grundsatz	4
§ 3	Angebot	4
§ 4	Anforderungen	5

B. Anspruch und Umfang

§ 5	Anspruch	5
§ 6	Umfang	6

C. Berechnung des Gemeindebeitrages / Tarifsysteem

§ 7	Berechnungsgrundlagen	6
§ 8	Besondere Berechnungsgrundlagen	7
§ 9	Massgebendes Gesamteinkommen	7
§ 10	Höhe Gemeindebeitrag	8
§ 11	Berechnung Unterstützungsbeitrag	8
§ 12	Anpassung der Gesamteinkommensstufen	9
§ 13	Anpassung der Gemeindebeiträge	9
§ 14	Sonderregelung in begründeten Härtefällen	9
§ 15	Überprüfung des Tarifsystems	9
§ 16	Anpassung des Reglements	9

D. Schlussbestimmungen

§ 17	Rückerstattung	10
§ 18	Rechtsmittel	10
§ 19	Inkrafttreten	10

GEMEINDE GONTENSCHWIL

Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Gontenschwil beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) des Kantons Aargau in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) das nachstehende Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

§ 1

Dieses Reglement regelt die finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Gontenschwil an die familienergänzende Kinderbetreuung und die Voraussetzungen dafür.

Grundsatz

§ 2

Die Gemeinde Gontenschwil unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung (direkte Bezahlung an die Eltern) nach Normkostenmodell.

Angebot

§ 3

Die Gemeinde Gontenschwil ermöglicht den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschul- und Schulkinder, Randstundenbetreuung, Mittagstisch sowie weitere vergleichbare Angebote. Das Angebot kann auch ausserhalb der Gemeinde Gontenschwil erbracht werden.

§ 4

¹Die Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, damit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Gontenschwil mitfinanziert werden können. Sie

- a) verfügen über die gesetzlich notwendige Bewilligung der Standortgemeinde und
- b) sind politisch und konfessionell neutral.

²Der Gemeinderat kann weitere Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen.

B. Anspruch und Umfang

§ 5

¹Anspruch auf Gemeindebeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige oder in Ausbildung befindliche sorgerechtsberechtigte Eltern bzw. sorgerechtsberechtigte Elternteile mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gontenschwil, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Gontenschwil haben.

²Die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung hat folgendem Mindestumfang zu entsprechen:

- bei zwei sorgerechtsberechtigten Eltern mindestens 120%;
- beim allein sorgerechtsberechtigten Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120%;
- beim allein sorgerechtsberechtigten Elternteil mindestens 20%.

³Kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag besteht, wenn ein steuerbares Vermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuererklärung vorhanden ist.

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Maximal werden die aktuellen Ansätze der Kindertagesstätte Pink Panther, Reinach, angerechnet (Normkosten).

C. Berechnung des Gemeindebeitrages / Tarifsistem

¹Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Massgebend sind die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Gesuchstellenden und ihre Partnerin/ihr Partner verpflichten sich, ihre Steuererklärung jeweils bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen.

²Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden ausserordentliche Aufwendungen wie Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen, sowie Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und Beiträge in die freiwillige private Vorsorge (Säule 3a) nicht berücksichtigt. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese zusätzlichen steuerlichen Abzüge revidiert. Anpassungen auf Grund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

³Gesuchstellende und ihre Partnerin/ihr Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.

⁴Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Gemeinde Gontenschwil zu beantragen.

⁵Gesuchstellende und ihre Partnerin/ihr Partner haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung der Quittung an die Gesuchsteller (Subjektfinanzierung) ausbezahlt.

Besondere
Berechnungs-
grundlagen

§ 8

¹Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen.

²Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 30% während mindestens sechs Monaten, kann eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten auf Grund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Neuberechnung gestellt worden ist.

³Falls wegen Zuzugs nach Gontenschwil keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

⁴Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs der Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Massgebendes
Gesamteinkommen

§ 9

¹Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen

- a) von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen
- b) von im gleichen Haushalt lebenden nicht verheirateten Eltern
- c) vom ledigen oder verwitweten Elternteil
- d) vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil (inkl. Unterhaltsbeiträge), unabhängig davon, ob die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird

²Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

³Die Bestimmungen einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.

⁴Über weitere in Abs. 1 der Aufzählung nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.

⁵Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung bzw. durch eine Neuberechnung auf Grund der neuen Veranlagung.

Höhe Gemeindebeitrag

§ 10

Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die effektiven Betreuungskosten bzw. maximal an die Normkosten (siehe § 6) nach folgender Zusammenstellung:

<u>Tarifstufe</u>	<u>Gesamteinkommen</u>	<u>Gemeindebeitrag</u>
1	bis CHF 50'000.00	15%
2	bis CHF 70'000.00	10%
3	bis CHF 80'000.00	5%
4	ab CHF 80'001.00	0%

Berechnung
Unterstützungsbeitrag

§ 11

¹Die Berechnung des Gemeindebeitrages erfolgt im Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseinreichung, welche seinerseits spätestens mit der Einreichung der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten zu erfolgen hat.

²Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Gemeinde mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages eingereicht werden. Weiter als ein Jahr zurückliegende Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

Anpassung der Gesamteinkommensstufen

§ 12

Der Gemeinderat kann die Gesamteinkommensstufen im Rahmen von bis ± 20 % jeweils auf Jahresbeginn sich veränderten Verhältnissen anpassen. Eine Anpassung kann er auch vorsehen, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu verbessern; ebenso zur Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration. Die Kommunikation allfälliger Gesamteinkommensstufen-Anpassungen erfolgt durch die Gemeinde.

Anpassung der Gemeindebeiträge

§ 13

Der Gemeinderat kann unter den gleichen Voraussetzungen wie unter § 12 die Gemeindebeiträge um bis ± 50 % anpassen. Ferner kann er bei ganz tiefen Gesamteinkommen der Tarifstufe 1 Gemeindebeiträge bis max. 75 % gewähren. Die Kommunikation allfälliger Beitragsanpassungen erfolgt durch die Gemeinde

Sonderregelung in begründeten Härtefällen

§ 14

Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

Überprüfung des Tarifsystems/ Reglements

§ 15

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann dieses auf Grund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

Anpassung des Reglements

§ 16

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

D. Schlussbestimmungen

Rückerstattung

§ 17

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind zurückzuerstatten.

Rechtsmittel

§ 18

¹Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Inkrafttreten

§ 19

Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am:

24. November 2017

5728 Gontenschwil, 24. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:
Renate Gautschy

Der Gemeindeschreiber:
Reto Mäder